

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
„Geographie/Geography“
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 30. September 2009**

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-46.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss und Studiengangskoordination.....	3
§ 31 Studienbeginn und -dauer.....	4
§ 32 Ziele des Studiums.....	4
§ 33 Struktur des Studienganges	5
§ 34 ECTS-Leistungspunkte und Module.....	7
§ 35 Module	7
§ 36 Wiederholungspflicht, Grundlagen- und Orientierungsprüfung.....	9
§ 37 Bachelorarbeit.....	9
§ 38 Fachnotenberechnung	10
§ 39 In-Kraft-Treten.....	10

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Prüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang „Geographie/Geography“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und für das Haupt- und Nebenfach Geographie im Rahmen anderer Bachelorstudiengänge gemäß jeweiliger Studien- und Fachprüfungsordnung.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften (APO) und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die APO Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss und Studiengangskoordination

- (1) Die an der Fakultät Geistes- und Kulturwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg hauptamtlich tätigen Professorinnen und Professoren sowie die unbefristet angestellten hauptamtlichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben des Faches Geographie bilden den Prüfungsausschuss für den Bachelorstudiengang „Geographie/Geography“.
- (2) ¹Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. ²Die Amtszeit der bzw. des Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederwahl ist zulässig.

§ 31 Studienbeginn und -dauer

¹Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Bachelorstudiums der Geographie ist der Erwerb fachspezifischer geographischer Grundkompetenzen, insbesondere die Fähigkeit,
 - a) physisch-geographische und humangeographische Phänomene und Sachverhalte in ihrer räumlichen Verbreitung zu kennen sowie in ihren Entstehungs- und Wirkungszusammenhängen einzuordnen und zu interpretieren;
 - b) Vorgänge und Fakten in den geographischen Gesamtzusammenhang einzuordnen und die Bezüge zu anderen Wissenschaftsbereichen zu erkennen;
 - c) die geographische Dimension vergangener und gegenwärtiger Phänomene zu erkennen und darzustellen sowie zukünftige Entwicklungen abzuleiten;
 - d) geographische Fachliteratur und Datenquellen zu erschließen und kritisch auszuwerten;
 - e) geographische Sachverhalte und Zusammenhänge sowohl nach wissenschaftlichen Grundsätzen als auch für eine breite Öffentlichkeit angemessen mündlich und schriftlich darzustellen.

- (2) ¹Das Studium im erweiterten Hauptfach und Hauptfach Geographie führt zu einem ersten wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Geographie. ²Das Studium im Hauptfach Geographie führt zu diesem Abschluss, sofern die Bachelorarbeit in Geographie angefertigt wird.

- (3) Der Bachelorstudiengang „Geographie/Geography“ vermittelt daher
 - a) einen Überblick und exemplarisch vertiefte Kenntnisse zentraler physisch- und humangeographischer Phänomene und Prozesse;
 - b) einen Überblick und exemplarisch vertiefte Kenntnisse zur regionalen und allgemeinen Geographie;

- c) anwendungsorientierte Kenntnisse in aktuellen geographischen Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken, unter anderem in der Nutzung und fachbezogenen Anwendung computergestützter Geodatenverarbeitungen.
- (4) Das Fachstudium wird ergänzt durch das Studium Generale, das auch genutzt werden soll, um übergreifende berufspraktische, didaktische und fremdsprachliche Fähigkeiten zu erwerben und/oder zu vertiefen.
- (5) Die Ziele des Bachelorstudiengangs „Geographie/Geography“ werden erreicht durch
- a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in den drei Teilbereichen der Allgemeinen Geographie, der Regionalen Geographie und der grundlegenden Methoden der Geographie;
 - b) den Erwerb und Ausbau von Schlüsselqualifikationen wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Arbeitens (EDV-Kenntnisse, Fremdsprachen, außeruniversitäre Praktika, Präsentationstechniken);
 - c) die Abfassung einer Bachelorarbeit im erweiterten Hauptfachstudium oder im Studium der Geographie als erstem Hauptfach;
 - d) Selbststudium.

§ 33 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ im Fach Geographie sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit und 18 ECTS-Punkte auf das Studium Generale.
- (2) ¹Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich durch Studium des Faches Geographie in Kombination mit einem Nebenfach oder aus der Kombination mehrerer Fächer. ²Geographie im Rahmen des Bachelorstudiums „Geographie/Geography“ kann studiert werden als

- a) erweitertes Hauptfach zu 120 ECTS-Punkten, hinzu kommen die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) sowie ein Nebenfach zu 30 ECTS und das Studium Generale (18 ECTS-Punkte).
 - b) ein erstes Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten, kombiniert mit einem erweiterten Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten und einem Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten; hinzu kommen die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) im Hauptfach sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte).
 - c) eines von zwei Hauptfächern zu je 75 ECTS-Punkten, hinzu kommen die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) in Geographie als erstem Hauptfach sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte).
- (3) Geographie im Rahmen eines anderen Bachelorstudiums kann studiert werden als
- a) Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten, kombiniert mit einem weiteren Hauptfach zu 75 ECTS-Punkten.
 - b) als erweitertes Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten.
 - c) als Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten.
- (4) ¹Als zweites Hauptfach, erweitertes Nebenfach oder Nebenfach können alle Fächer gemäß Anhang der APO gewählt werden, außerdem an anderen Universitäten angebotene Fächer, soweit ein entsprechendes Lehrangebot an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fehlt und entsprechende Kooperationsvereinbarungen vorhanden sind. ²Für Studierende, die nach dem Bachelor oder parallel zu ihm das Staatsexamen im Schulfach Geographie anstreben, wird aufgrund der einschlägigen Vorschriften der Lehramtsprüfungsordnung die Kombination zweier Hauptfächer empfohlen.
- (5) ¹Für die im zweiten Hauptfach oder in den Nebenfächern zu erbringenden Leistungen gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. ²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

- (6) ¹Hauptunterrichtssprache des Bachelorstudiengangs „Geographie/Geography“ ist Deutsch. ²Mündliche und schriftliche Beiträge sowie Hausarbeiten und die Bachelorarbeit können in allen Lehrveranstaltungen in Absprache mit der Dozentin bzw. dem Dozenten außer auf Deutsch auch in Englisch oder auch in einer anderen Fremdsprache erbracht werden.

§ 34 ECTS-Leistungspunkte und Module

- (1) Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.

§ 35 Module

- (1) Für ein erfolgreiches Studium des Faches Geographie im Bachelorstudium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden.
- (2) Geographie als erweitertes Hauptfach (120 ECTS-Punkte)
- a) Das fachwissenschaftliche Studium im erweiterten Hauptfach umfasst jeweils zwei Basismodule in den Bereichen Physische Geographie (zusammen 20 ECTS) und Humangeographie (zusammen 20 ECTS) sowie ein Basismodul Fachmethodik I (10 ECTS).
 - b) Aus dem Bereich der Aufbaumodule ist die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul Regionale Geographie (15 ECTS) und dem Modul Allgemeine Geographie (15 ECTS) sowie einem Modul Fachmethodik II (15 ECTS) verpflichtend.
 - c) Aus dem Bereich des Vertiefungsmoduls ist die erfolgreiche Absolvierung von mindestens fünfzehn Geländetagen (Geländeübung, Exkursion) im Umfang von mindestens 15 ECTS nachzuweisen.
 - d) Mindestens 10 ECTS-Punkte sind im Aufbaumodul Berufspraxis zu belegen.
 - e) Es wird empfohlen, im Rahmen des Studium Generale (18 ECTS) zusätzlich ein oder mehrere berufsvorbereitende Praktika im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkte zu erbringen.

- (3) Geographie als Hauptfach (75 ECTS-Punkte)
- a) Das fachwissenschaftliche Studium im Hauptfach umfasst jeweils zwei Basismodule in den Bereichen Physische Geographie (zusammen 20 ECTS) und Humangeographie (zusammen 20 ECTS) sowie ein Basismodul Fachmethodik I (10 ECTS)
 - b) Aus dem Bereich der Aufbaumodule ist die erfolgreiche Teilnahme an dem Modul Allgemeine Geographie (15 ECTS) oder wahlweise an dem Modul Regionale Geographie (15 ECTS) und einem Modul Fachmethodik II (10 ECTS) verpflichtend.
 - c) Es wird empfohlen, im Rahmen des Studium Generale (18 ECTS) ein oder mehrere berufsvorbereitende Praktika sowie eine Reihe von Exkursions- und Geländetagen im Umfang von mindestens 5 ECTS-Punkten zu erbringen.
- (4) Geographie als erweitertes Nebenfach (45 ECTS-Punkte)
- Das fachwissenschaftliche Bachelorstudium im erweiterten Nebenfach „Geographie/Geography“ erfordert den Nachweis von je zwei Basismodulen Humangeographie I und II (20 ECTS), dem Basismodul Physische Geographie I (10 ECTS) und wahlweise von einem Aufbaumodul Regionale Geographie (15 ECTS) oder Allgemeine Geographie (15 ECTS).
- (5) Geographie als Nebenfach (30 ECTS-Punkte)
- Das fachwissenschaftliche Bachelorstudium Geographie als nicht erweitertes Nebenfach (30 ECTS) erfordert den Nachweis von zwei Basismodulen Humangeographie I und II (20 ECTS) sowie dem Basismodul Physische Geographie I (10 ECTS).
- (6) ¹Die Module bestehen in der Regel aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen, deren Inhalte und Prüfungsanforderungen im Modulhandbuch Geographie beschrieben werden. ²Die Reihenfolge, in der die Studienleistungen erworben werden, ist frei, soweit nicht bestimmte Leistungsnachweise Zugangsvoraussetzung für andere Lehrveranstaltungen sind. ³In der Regel ist der Besuch der Basismodule Voraussetzung für den Besuch von Seminaren, Übungen und

Praktika in den Aufbaumodulen. ⁴Die spezifischen Zulassungsvoraussetzungen zu Lehrveranstaltungen der Aufbaumodule sind im Modulhandbuch anzugeben. ⁵Dozentinnen und Dozenten können von diesen Zulassungsvoraussetzungen im Einzelfall absehen.

§ 36 Wiederholungspflicht, Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) ¹Für die Basismodule besteht Wiederholungspflicht. ²Die Wiederholung erfolgt innerhalb von sechs Monaten in der Vorlesungszeit des auf den Zeitpunkt der Ablegung folgenden Semesters. ³Eine zweite Wiederholung ist nur im Rahmen einer Neubelegung der nicht bestandenen Veranstaltung zulässig. ⁴Abs. 3 Satz 2 und 3 bleiben unberührt.
- (2) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind im Bachelorstudiengang „Geographie/Geography“ als erweitertes Hauptfach oder als erstes Hauptfach in zwei Basismodulen studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von 20 ECTS als Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen. ²Der Nachweis erfolgt durch Vorlage entsprechender Leistungsnachweise im Prüfungsamt.
- (3) ¹Der Versuch zum Erwerb der studienbegleitenden Leistungsnachweise der Grundlagen- und Orientierungsprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung muss im dritten Fachsemester erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ⁴Bei nicht erfolgreicher Wiederholung gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden.

§ 37 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende in einem Teilbereich der Geographie über grundlegende und hinreichend spezialisierte Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, ein exemplarisches Thema nach wissenschaftlichen Methoden in begrenzter Zeit selbstständig zu bearbeiten.

- (2) ¹Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Geographie wird vom Prüfungsamt unter der Voraussetzung erteilt, dass die fünf Basismodule sowie ein Aufbaumodul erfolgreich absolviert wurden. ²Die Zulassung ist unter Vorlage der genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 1 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel spätestens am Ende des fünften Fachsemesters mit einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin bzw. einem prüfungsberechtigten Fachvertreter vereinbart.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (5) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Arbeit schriftlich zu beurteilen. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (6) ¹Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Zweitbegutachtung vorzunehmen. ²Kommen die beiden Gutachterinnen bzw. Gutachter der Bachelorarbeit in ihren Gutachten zu unterschiedlichen Noten, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 38 Fachnotenberechnung

¹Aus den Noten der Basismodule und den Noten der Aufbaumodule werden jeweils Teilnoten durch arithmetische Mittelung gebildet. ²Zur Bildung der Fachnote im erweiterten Hauptfach und im ersten Hauptfach werden die beiden Teilnoten und die Note der Bachelorarbeit arithmetisch gemittelt.

§ 39 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. September 2009 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. September 2009.

Bamberg, 30. September 2009

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert

Präsident

Die Satzung wurde am 30. September 2009 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. September 2009.